

Gesetz über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz, kStG)

vom 29. Juni 2016 (Stand 1. Juli 2025)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Übertretungs- und Verwaltungsstrafrechts; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen anderer Erlasse.

² Es ergänzt die Straftatbestände des StGB²⁾, soweit dies den Kantonen im Rahmen des Übertretungsstrafrechts vorbehalten ist.

Art. 2 Anwendbarkeit des schweizerischen Strafrechts

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des StGB³⁾ und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStGB)⁴⁾ sind auf die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen anwendbar; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen anderer Erlasse.

Art. 3 Strafbarkeit

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, ist auch die fahrlässige Begehung der Straftat strafbar.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ SR 311.1

Art. 4 Strafen

¹ Die Übertretungen gemäss diesem Gesetz werden mit Busse bestraft.

Art. 5 Strafverfahren

¹ Das Strafverfahren richtet sich unter dem Vorbehalt der kantonalen Ordnungsbussengesetzgebung⁵⁾ nach den Bestimmungen des Gerichtsgesetzes⁶⁾. *

2 Übertretungen

Art. 6 Missbrauch von Alarmvorrichtungen und Rettungsgeräten

¹ Bestraft wird, wer vorsätzlich:

1. Alarmvorrichtungen missbräuchlich verwendet; oder
2. Rettungsgeräte missbräuchlich verwendet oder ihre Funktion beeinträchtigt.

Art. 7 Ruhestörung

¹ Wer die Ruhe Dritter nach vorgängiger polizeilicher Abmahnung rücksichtslos stört, wird bestraft, wenn der Lärm über das am fraglichen Ort und über das zur fraglichen Zeit zu tolerierende Mass hinausgeht.

² Kann die störende Person nicht erreicht werden, gilt die versuchte Kontaktaufnahme als Abmahnung.

Art. 8 Nicht gehörige Verwahrung oder Beaufsichtigung von Tieren

¹ Wer ein gefährliches oder bössartiges Tier weder gehörig verwahrt noch gehörig beaufsichtigt, wird bestraft.

Art. 9 Schaffung einer Gefahr durch Tiere

¹ Wer durch vorsätzliches Hetzen, Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt, wird bestraft.

⁵⁾ NG 261.3

⁶⁾ NG 261.1

Art. 10 Verweigerung oder falsche Identitätsangabe

¹ Wer einer Behörde auf berechnigte Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder andere Angaben über die eigene Person verweigert, darüber unrichtige Angaben macht oder seine Mitwirkungspflicht verletzt, wird bestraft.

Art. 11 Störung des Polizeidienstes

¹ Bestraft wird, wer vorsätzlich:

1. die Polizei in der Ausübung ihres Dienstes stört, ihren Anordnungen nicht nachkommt oder deren Zweck vereitelt; oder
2. polizeiliche Zeichen, Uniformen oder sonstige eindeutige Polizeimerkmale unbefugt verwendet.

Art. 12 Grobe Belästigung

¹ Wer andere grob belästigt oder durch sein Benehmen in der Öffentlichkeit Sitte und Anstand grob verletzt, wird bestraft.

Art. 13 Verunreinigungen

¹ Bestraft wird, wer vorsätzlich:

1. unbefugt Gebäude und Anlagen verunreinigt oder verunstaltet und sie dadurch in ihrem Aussehen oder dem bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt; oder
2. unbefugt an Gebäuden, Anlagen oder Bäumen Werbe- oder Informationsmaterial anbringt oder anbringen lässt.

3 Schlussbestimmungen

Art. 14 Änderung des Gerichtsgesetzes

¹ Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)⁷⁾ wird wie folgt geändert: ...

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 27. April 1986 über das kantonale Strafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG)⁸⁾ wird aufgehoben.

⁷⁾ NG 261.1

⁸⁾ A 1986, 740

251.1

Art. 16 * ...

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁹⁾.

⁹⁾ In Kraft seit 1. Januar 2017

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
29.06.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	A 2016, 1193, 1604
26.06.2024	01.12.2024	Art. 16	aufgehoben	2024-030
19.02.2025	01.07.2025	Art. 5 Abs. 1	geändert	2025-026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	29.06.2016	01.01.2017	Erstfassung	A 2016, 1193, 1604
Art. 5 Abs. 1	19.02.2025	01.07.2025	geändert	2025-026
Art. 16	26.06.2024	01.12.2024	aufgehoben	2024-030